

# **Satzung des Kreisverbands DIE LINKE Städteregion Aachen**

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Jahreshauptversammlung am 10.12.2011

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 20.8.2022.

Die Fußnoten sind kein Teil der Satzung, sondern geben nur ergänzende Hinweise.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen DIE LINKE Kreisverband Städteregion Aachen, kurz DIE LINKE Aachen. Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei DIE LINKE. Sein Sitz befindet sich in der Stadt Aachen. Der Kreisverband umfasst räumlich das Gebiet der Städteregion Aachen.
- (2) Mitglieder der deutschen Partei DIE LINKE, die ihren Wohnsitz in einer niederländischen oder belgischen Nachbargemeinde haben, werden als Mitglieder des Kreisverbands Aachen anerkannt, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Kreisverband angehören möchten.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand.<sup>1</sup> Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.
- (4) Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes kann die bzw. der Eintrittswillige Widerspruch bei der Schiedskommission des Landesverbands NRW einlegen.
- (5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Bundessatzung. Danach hat jedes Mitglied das Recht:
  - a. an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,

<sup>1</sup> §2(2) Bundessatzung

- b. an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
- c. an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
- d. Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
- e. sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
- f. an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a. die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten, die Satzung einzuhalten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,
- b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
- c. regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
- d. bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung.<sup>2</sup>

(3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen, kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.<sup>3</sup>

#### **§ 4 Organe und Öffentlichkeit**

(1) Organe des Kreisverbands im Sinne dieser Satzung sind

- a. die Mitgliederversammlung des Kreisverbands (Kreismitgliederversammlung)
- b. der Vorstand des Kreisverbands (Kreisvorstand)
- c. die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände (Ortsmitgliederversammlungen)
- d. die Vorstände der Ortsverbände (Ortsvorstände).

(2) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur aus besonderem Grund durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.

(3) Alle Vorstände und Kommunalfraktionen tagen parteiöffentlich. Die Parteiöffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn dies aus persönlichkeitsrechtlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich ist.

<sup>2</sup> § 2 (2) Bundessatzung

<sup>3</sup> § 4 Bundessatzung

## § 5 Parteiämter

- (1) Alle Parteiämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen setzt einen Beschluss der Kreismitgliederversammlung voraus. Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses der Kreismitgliederversammlung und des Landesvorstands.
- (2) Die Amtszeit beträgt
  - a. für Mitglieder des Kreisvorstands, RevisorInnen (KassenprüferInnen) und Vertrauensleute (SchlichterInnen) 24 Monate.
  - b. für Delegierte zu den Landes- und Bundesparteitagen sowie zum Landesrat zwei Kalenderjahre.<sup>4</sup>
  - c. für Mitglieder der Ortsvorstände sowie SprecherInnen von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen 12 Monate.
  - d. für sonstige Ämter, deren Amtszeit nicht anderweitig festgelegt ist, 12 Monate.
- (3) Die wählende Versammlung kann abweichend von Satz (2) a und b eine kürzere Amtszeit beschließen. Die wählende Versammlung kann abweichend von Satz (2) c andere Amtszeiten beschließen, längstens jedoch 24 Monate.
- (4) Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung von Amtszeiten von Vorständen ist nicht zulässig.<sup>5</sup> Die Möglichkeit der Abwahl nach § 16 (3) bleibt ungenommen.
- (5) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- (6) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.<sup>6</sup>
- (7) Die Nachwahl unbesetzter oder frei gewordener Parteiämter ist bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzusehen. Die Nachwahl erfolgt nur für den Rest der ursprünglich beschlossenen Amtszeit.
- (8) Die Wiederwahl ist möglich. Kein Parteiamt soll jedoch länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.

## § 6 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen des Kreisverbands und der Ortsverbände finden in der Regel einmal im Quartal, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr statt. Ihre Aufgaben sind:
  - a. Beschlüsse zur politischen Arbeit zu fassen;
  - b. politische Resolutionen und Wahlprogramme zu verabschieden;
  - c. über die Entlastung des Vorstands ihrer Gliederungsebene zu entscheiden;

<sup>4</sup> Abweichungen definieren die 2014 ergänzten Regelungen in §16(2) der Bundessatzung.

<sup>5</sup> Allerdings sieht die Bundessatzung seit 2014 in §16(2) vor, dass Delegierte zum Bundesparteitag durch Beschluss des Bundesausschusses, des Bundesparteitags oder der delegierenden Versammlung jederzeit neu gewählt werden können. §16(3) der Landessatzung sieht vor, dass die Delegierten zum Landesparteitag durch die delegierende Versammlung jederzeit neu gewählt werden können.

<sup>6</sup> §33(3) der Bundessatzung sieht seit dem Berliner Parteitag 2014 vor, dass Rücktritte auch gültig sind, wenn sie zu Protokoll gegeben werden.

- d. den Vorstand ihrer Gliederungsebene zu wählen.
- (2) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind zudem:
    - a. die Verabschiedung eines Haushaltsplans für den Kreisverband;
    - b. die Wahl einer Revisionskommission (Kassenprüfung) aus mindestens zwei Personen, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen;
    - c. Vertrauensleute zu wählen;
    - d. die Delegierten für übergeordnete Parteiebenen entsprechend den übergeordneten Bestimmungen zu wählen;
    - e. über die Auflösung von Ortsverbänden zu entscheiden.
  - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
    - a. auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung derselben Ebene,
    - b. auf Beschluss des Vorstands der Gliederungsebene,
    - c. auf Antrag von mindestens 15 Prozent der Mitglieder der Gliederungsebene.
  - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Kreisverbands kann auch durch Antrag der Mitgliederversammlungen von vier Ortsverbänden veranlasst werden.
  - (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der bis dahin eingereichten Anträge und eines Vorschlags zur Tagesordnung ein.
  - (6) Wahlen zu Organen und Parteiämtern, Abwahanträge, Satzungsänderungsanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind im fristgerecht versandten Entwurf der Tagesordnung anzukündigen.
  - (7) Die Einladung erfolgt schriftlich auf elektronischem oder postalischem Weg<sup>7</sup>. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Zur Berechnung der Ladungsfristen ist die üblicherweise zu erwartende postalische Zustelldauer innerhalb des Kreisverbands zugrunde zulegen. Eine besondere Berücksichtigung der Zustelldauer ins Ausland erfolgt nicht.
  - (8) In dringenden Fällen gilt eine Einladungsfrist von 3 Tagen. Die Dringlichkeit ist vom Vorstand zu begründen. Für Satzungsänderungs- und Abwahanträge kann die Ladungsfrist von 14 Tagen nicht unterschritten werden.
  - (9) Alle Beschlüsse und Wahlergebnisse sind von der Versammlungsleitung zu protokollieren.
  - (10) Die Redeliste ist geschlechterquotiert zu führen.

## **§ 7 Vorstände**

- (1) Gebietsverbände müssen außer der Mitgliederversammlung auch einen Vorstand umfassen.<sup>8</sup> Der Vorstand des Kreisverbands und die Vorstände der Ortsverbände sind ausführende Organe ihrer Gliederungsebene und an die Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlung gebunden. Ihre Amtszeit richtet sich nach § 5 (2) .

<sup>7</sup> §30(1) der Bundessatzung stellt nach Änderung des Berliner Parteitags von 2014 fest, dass die Einladung an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden erfolgt. Damit ist das Mitglied selbst für die Richtigkeit der Anschrift verantwortlich.

<sup>8</sup> § 8 (1) Parteiengesetz

- (2) Jeder Vorstand besteht aus höchstens zwanzig Personen. Die Mindestgröße des Kreisvorstands beträgt zwölf Personen, die Mindestgröße der Ortsvorstände beträgt drei Personen<sup>9</sup>. Über die genaue Größe des Vorstands entscheidet die wählende Jahreshauptversammlung.
- (3) Dem Vorstand gehören mindestens eine Sprecherin und ein Sprecher oder eine weitere Sprecherin gleichberechtigt als Vorsitzende im Sinne des Parteiengesetzes an.
- (4) Dem Kreisvorstand gehört außerdem eine Kreisschatzmeisterin oder ein -schatzmeister und eine Person zur stellvertretenden Kassenführung an.<sup>10</sup> Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung können stattdessen auch zwei Mitglieder gleichberechtigt als Schatzmeister oder -meisterinnen gewählt werden.
- (5) Es ist quotiert zu wählen. Bei der Wahl wird die Mindestquote für Frauen von 50 Prozent eingehalten.
- (6) Weitere Vorstandsmitglieder werden zum Erreichen der nach Satz (2) bestimmten Vorstandsgesamtgröße gewählt. Ihre Zuständigkeiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
- (7) Der anerkannte Jugendverband Linksjugend Solid kooptiert ein Mitglied antrags- und stimmberechtigt in den Kreisvorstand. Existieren im Gebiet der Städteregion Aachen mehrere Gruppen der Linksjugend Solid, so ist ein gemeinsamer Beschluss dieser Gruppen über die Delegation in den Kreisvorstand erforderlich. Die Vertretung der Linksjugend Solid im Kreisvorstand kann auch wechselnd wahrgenommen werden, wenn ein entsprechender Beschluss darüber im Jugendverband gefasst wurde. In der gleichen Weise ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung eines Ortsverbands die Kooptierung eines Mitgliedes der Linksjugend Solid in den Ortsverbandsvorstand möglich, sofern für das Gebiet des Ortsverbands eine eigene Gruppe der Linksjugend Solid existiert.
- (8) Die KreissprecherInnen und der/die SchatzmeisterIn oder seine Stellvertretung vertreten den Kreisverband nach außen und im Rechtsverkehr.
- (9) Vorständen sollen zu nicht mehr als einem Drittel kommunale MandatsträgerInnen oder Angehörige von Fraktionen des Bundes, des Landes oder des Europäischen Parlaments oder MitarbeiterInnen von Fraktionen angehören.
- (10) Vorstände tagen mitgliederöffentlich. Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen anberaumt werden. Nichtöffentliche Sitzungen bedürfen einer Begründung. Sitzungen des Kreisvorstands sollen in der Regel mindestens zweimal im Monat, Sitzungen der Ortsvorstände in der Regel mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Sitzungstermine aller Vorstände werden von diesen vorab auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht.

<sup>9</sup> Vgl. § 11 (1) Parteiengesetz

<sup>10</sup> § 13 (6) der Landessatzung legt die Kreisverbände als „kleinste Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung“ fest.

## **§ 8 Arbeitsweise und Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Die Arbeitsverteilung im Vorstand legt dieser nach eigenem Ermessen in einer Geschäftsordnung fest. Diese sollte auch Regelungen über die Entscheidungsfindung im Vorstand und die Beteiligung sonstiger Mitglieder enthalten.
- (2) Zu den Aufgaben der Vorstände gehören:
  - a. die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise;
  - b. die Abgabe von Stellungnahmen des Gebietsverbandes zu aktuellen politischen Fragen;
  - c. die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Sorge für die Umsetzung von deren Beschlüssen,
  - d. die Beschlussfassung über Anträge, die die Mitgliederversammlung an den Vorstand überwiesen hat,
  - e. die Vorbereitung von Wahlen.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben des Kreisvorstands gehören außerdem:
  - a. die Aufnahme von Mitgliedern und die Feststellung ihres Austritts;
  - b. die Unterstützung der Ortsverbände;
  - c. die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehen Mittel.

## **§ 9 Ortsverbände**

- (1) Der Kreisverband Städteregion Aachen gliedert sich in die Ortsverbände
  - a. Aachen-Stadt
  - b. Städteregion-Nord (Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen)
  - c. Städteregion-Südost (Eschweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg)
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Ortsverband richtet sich in der Regel nach dem Wohnort des Mitgliedes. Mitglieder mit Wohnsitz in einer niederländischen oder belgischen Nachbargemeinde sollen dem nächstgelegenen Ortsverband angehören. Die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband kann nur einmal im Kalenderjahr gewechselt werden.
- (3) Der Kreisvorstand kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit Ortsverbände vorübergehend organisatorisch zusammenlegen, wenn mindestens einer der betroffenen Ortsverbände nach Meinung des Kreisvorstands gegenwärtig alleine nicht geschäftsfähig ist. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Bestimmungen aus § 5 (2) c, § 6 (1), § 7 (1), § 7 (2) oder § 7 (3) nicht erfüllt sind. Gegen die Zusammenlegung kann jedes Mitglied der betroffenen Ortsverbände beim Kreisvorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Im Falle eines Einspruchs bestimmt

der Kreisvorstand einen der existierenden Ortsvorstände zur kommissarischen Leitung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Durch eine vom Kreisvorstand einberufene und satzungsgemäß erfolgte Vorstandswahl in den einzelnen Ortsverbänden kann die Eigenständigkeit der Ortsverbände wieder hergestellt werden.

- (4) Über die dauerhafte Auflösung, Zusammenlegung oder Abtrennung bestehender Ortsverbände entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.
- (5) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortwährend gegen die Grundsätze des Programms oder der Satzung oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder ihre Vorstände durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

## **§ 10 Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zu den verschiedensten politischen Themen ist ausdrücklich gewollt.
- (2) Die Gründung von Arbeitsgemeinschaften muss dem Kreisvorstand angezeigt werden, damit dieser die Mitglieder über Mitwirkungsmöglichkeiten und Termine informieren kann.
- (3) Vom Kreisvorstand oder der Kreismitgliederversammlung anerkannte Arbeitsgemeinschaften erhalten finanzielle Mittel vom Kreisverband.
- (4) Arbeitsgemeinschaften berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit.
- (5) Arbeitsgemeinschaften tagen öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus triftigem Grund ausgeschlossen werden muss. Zur Teilnahme von Personen, die einer anderen Partei angehören, oder Parteiloseren, die für die laufende Amtszeit eine zur Partei DIE LINKE konkurrierende Kandidatur unterstützt haben, bedarf es der einstimmigen Zustimmung der anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bei einem in der üblichen Form angekündigten Treffen der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 11 Mitgliederentscheide**

- (1) Zu allen politischen Fragen im Kreisverband kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheides hat den Rang eines Beschlusses der Kreismitgliederversammlung. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Entscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter.<sup>11</sup>
- (2) Ein Mitgliederentscheid findet statt auf Antrag
  - a. von 15% der Mitglieder;

<sup>11</sup> Vgl. § 8 (1) Bundessatzung und § 1 (1) der Ordnung für Mitgliederentscheide

- b. der Kreismitgliederversammlung;
  - c. des Kreisvorstandes;
  - d. von vier Ortsverbänden.
- (3) Die Antragsteller legen schriftlich den Inhalt des Entscheides fest.
- (4) Als unzulässig ist durch den Kreisvorstand ein Antrag abzuweisen,
- a. wenn der Antragstext nicht eindeutig ist oder ohne Begründung mehrere Gegenstände verbindet;
  - b. wenn der Antragstext nicht sachbezogene Werturteile oder Begründungsbestandteile enthält;
  - c. wenn die Beschlussfassung nicht in die Entscheidungskompetenz des Kreisverbands fällt;
  - d. wenn der Beschluss gegen die Satzungen der Partei oder geltendes Recht verstoßen würde;
  - e. wenn die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz (2) nicht schriftlich belegt sind;
  - f. wenn über die Angelegenheit innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat oder ein solcher zum Zeitpunkt der Einreichung bereits zugelassen ist.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.<sup>12</sup>
- (6) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.<sup>13</sup>
- (7) Die Kosten des Entscheids trägt der Kreisverband.
- (8) Im übrigen werden sinngemäß die Bestimmungen der Ordnung für Mitgliederentscheide der Bundesebene auf Ebene des Kreisverbands angewandt.<sup>14</sup> Auf die Veröffentlichung des Mitgliederentscheids im Internet nach § 3 (1) der Ordnung für Mitgliederentscheide kann der Kreisvorstand per Beschluss verzichten, wenn alle Mitglieder des Kreisverbands informiert wurden. Weitere organisatorische Vereinfachungen sind zulässig.

## **§ 12 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

- (1) Die MandatsträgerInnen und die Partei arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Aus den Mandatsträgerbeiträgen werden u.a. Rücklagen für die Kosten von Wahlkämpfen gebildet.
- (3) MandatsträgerInnen haben das Recht,

<sup>12</sup> Vgl. § 8 (3) Bundessatzung und § 1 (3) der Ordnung für Mitgliederentscheide

<sup>13</sup> Vgl. § 8 (4) Bundessatzung und § 1 (4) der Ordnung für Mitgliederentscheide

<sup>14</sup> § 5 (2) der Ordnung für Mitgliederentscheide.

- a. aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
  - b. von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
  - c. vor allen Entscheidungen, die die Ausübung ihres Mandates berühren, gehört zu werden.
- (4) MandatsträgerInnen verpflichten sich,
- a. sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
  - b. die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
  - c. die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
  - d. als kommunale MandatsträgerInnen Mandatsträgerbeiträge gemäß den Bestimmungen der Partei an den Kreisverband abzuführen. Mit den KandidatInnen für Kommunalparlamente werden vor den Wahlen entsprechende Vereinbarungen getroffen. Die Verpflichtung besteht jedoch auch, wenn die Vereinbarung nicht unterzeichnet wurde.
  - e. gegenüber den Parteiorganen und den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

### **§ 13 Geschlechterdemokratie**

- (1) Die politische Arbeit von Frauen wird finanziell und organisatorisch gefördert. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden.
- (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

### **§ 14 Finanzen**

- (1) Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei trägt der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder aufgrund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, hat der Schatzmeister/die Schatzmeisterin Vetorecht.<sup>15</sup> Wurden nach §7(5) zwei gleichberechtigte Personen zur Kassenführung gewählt, so haben sie beide jeweils Vetorecht.

- (2) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die Finanzen des Kreisverbands verantwortlich. Er/sie erstattet jährlich einen Bericht. Die gewählten Kassenprüfer überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbands aufgrund der vorliegenden Buchführung und Belege und erstatten einmal im Jahr gegenüber der Kreismitgliederversammlung Bericht. Weiteres regeln die Finanzordnung und die Ordnung für Revisionskommissionen der Partei.
- (3) Überweisungen bedürfen ausnahmslos einer weiteren Unterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Parteimitglieder, die Spenden an die Partei empfangen, haben diese unverzüglich an den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin weiterzuleiten.<sup>16</sup> Das weitere regelt § 25 des Parteiengesetzes und die Bundesfinanzordnung der Partei.<sup>17</sup>

## **§ 15 Finanzrevision**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt im Anschluss an die Wahlen zum Vorstand mindestens zwei Parteimitglieder als Finanzrevisionskommission für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Kreisvorstandes oder Beschäftigte der Partei sein. Das weitere regelt die Ordnung der Partei für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen.

## **§ 16 Vertrauensleute und Konfliktlösung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt Vertrauensleute als Ansprechpersonen für die einzelnen Mitglieder bei Problemen mit Gliederungen oder Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern der Partei für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Die Vertrauensleute dürfen nicht dem Kreisvorstand, den Vorständen der Ortsverbände oder den Kommunalparlamenten angehören.
- (2) Die Vertrauensleute können auch eigeninitiativ tätig oder von Gremien der Partei um Vermittlung in Konflikten gebeten werden.
- (3) Jedes Mitglied des Kreisverbands kann die Abwahl eines Mitglieds aus einem Amt des gleichen Ortsverbands oder des Kreisverbands beantragen. Der Abwahlantrag ist dem zuständigen Kreis- oder Ortsvorstand schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift vorzulegen. Die Abwahl aus einem Amt ist durch eine neue Versammlung des Gremiums zu entscheiden, das die Person in das Amt gewählt hat. Der Abwahlantrag ist in die Tagesordnung der unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist nächstmöglichen Versammlung des wählenden Gremiums aufzunehmen. Die Versammlung sollte umgehend, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten stattfinden. Der zuständige Vorstand kann beschließen, ob und in welchem Umfang mit der Einladung eine Begründung des Abwahlantrags und eine Stellungnahme der betroffenen Person versandt wird.

<sup>16</sup> §25 (1) Parteiengesetz

<sup>17</sup> Siehe außerdem auch §24 (3) der Bundessatzung, ergänzt durch den Bielefelder Bundesparteitag 2015.

Dabei ist beiden Parteien derselbe Umfang zuzubilligen. Die Einladung kann bereits die eventuelle Nachwahl des Amtes vorsehen, sofern in der Tagesordnung deutlich gemacht wird, dass sie nur bei beschlossener Abwahl erfolgt. Die erneute Kandidatur eines abgewählten Mitglieds für dasselbe Amt auf derselben Versammlung ist nicht zulässig.

- (4) Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.<sup>18</sup>
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung der zuständigen Schiedskommission ausschließen.<sup>19</sup>
- (6) Die Anfechtung von Beschlüssen des Kreisverbands, sofern es sich nicht um Wahlen handelt, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in schriftlicher Form bei der Landesschiedskommission möglich.<sup>20</sup> Dies gilt auch für die Entscheidung des Kreisvorstands über Widerspruch gegen den Eintritt eines Neumitglieds.
- (7) Die Anfechtung von Beschlüssen der Ortsverbände, sofern es sich nicht um Wahlen handelt, ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung beim Kreisvorstand möglich.
- (8) Wahlen im Geltungsbereich dieser Satzung können bei der Schiedskommission des Landesverbands NRW angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung. Anfechtungsberechtigt sind der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände, wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.<sup>21</sup>
- (9) Für Anträge und Verfahren, die sich gegen ein Organ der Partei auf Bundesebene richten, für Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden, einzelnen Organen und Zusammenschlüssen, für Wahlanfechtungen, soweit sie Wahlen auf Bundesebene betreffen, für Widersprüche gegen die Zulassung und für Anfechtungen von Mitgliederentscheiden sowie für Beschwerden gegen

18 § 3 (4) Bundessatzung, § 10 (4) Parteiengesetz

19 § 10 (5) Parteiengesetz

20 § 7 (3) Schiedsordnung, siehe auch § 14 Parteiengesetz

21 § 15 Wahlordnung

Beschlüsse der Landesschiedskommissionen ist die Bundesschiedskommission zuständig.

- (10) Für alle Verfahren und Wahlanfechtungen, die nicht gemäß § 4 Schiedsordnung in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission fallen, ist die Landesschiedskommission zuständig.
- (11) Schiedsverfahren haben grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften nach der Schiedsordnung kann vor den ordentlichen Gerichten nur dann geltend gemacht werden, wenn damit gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien im Sinne von § 37 (8) der Bundessatzung verstoßen worden ist und die Entscheidung auf der Verletzung dieser Prinzipien beruht.<sup>22</sup>

## **§ 17 Allgemeine Regeln**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme am 10. Dezember 2011 in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.<sup>23</sup>
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung wegen eines Verstoßes gegen höherrangiges (Satzungs-)recht unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Die Regelungen der Bundes- und Landessatzung und Ordnungen der Partei gelten für Angelegenheiten des Kreisverbandes entsprechend, soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen worden ist. Für in dieser Satzung nicht geregelte Fragen gilt die Landessatzung der Partei DIE LINKE. NRW und die Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

<sup>22</sup> § 1 (4) Schiedsordnung

<sup>23</sup> Vgl. §31(4) der Bundessatzung